

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1976

32209

Schwerin, den 20. Oktober 1976

Inhalt

Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 30) Kollektenliste für das Jahr 1977
- 31) IX. ordentliche Landessynode
- 32) Verordnung über die Dienstwohnung vom 16. Oktober 1976
- 32) Änderungen der Vergütungsordnungen für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- 34) Neunte Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950
- 35) Pfarrvakanz
- 36) Bekanntmachung über Brandschutz

Bekanntmachungen und Mitteilungen

30) G.-Nr. /1362/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1977

Im Jahre 1977 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln.

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (23. Februar 1977), der Ostermontag (11. April 1977), Christi Himmelfahrt (19. Mai 1977), das Reformationsfest (31. Oktober 1977) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (16. November 1977) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 10. Juli 1977, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird auch als landeskirchliche Kollekte an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben hingewiesen werden kann.

1. Januar (Neujahr)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

9. Januar (1. Sonntag nach Epiphania)

Für die Weltmission

23. Januar (3. Sonntag nach Epiphania)

Für die Christenlehre

6. Februar (Septuagesimä)

Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Ev. Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

20. Februar (Estomihi)

Für die ökumenische Arbeit im Bereich des Bundes der Ev. Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

6. März (Reminisere)

Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

20. März (Lätare)

Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche

3. April (Palmarum)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg

8. April (Karfreitag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

11. April (Ostermontag)

Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche

24. April (Misericordias Domini)

Für die Christenlehre

8. Mai (Kantate)

Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche

19. Mai (Himmelfahrt)

Für die Weltmission

22. Mai (Exaudi)

Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche

29. Mai (Pfingstsonntag)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

5. Juni (Trinitatis)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg

26. Juni (Betttag vor der Ernte)

Für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche

10. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis

24. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis)

Für das Gustav-Adolf-Werk

7. August (9. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche

28. August (12. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche

11. September (14. Sonntag nach Trinitatis)

Für das Konfessionskundliche Arbeitswerk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Ev. Bund) und

für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (Stephanusstiftung Berlin-Weißensee)

25. September (16. Sonntag nach Trinitatis)

Für die Kindergottesdienstarbeit und für die Christenlehre

2. Oktober (Erntedanktag)

Für die Volksmission mit Gemeindedienst und Dorfmission und Männerarbeit und die Posaunenarbeit in unserer Landeskirche

16. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis)

Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Ev. Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

30. Oktober (21. Sonntag nach Trinitatis)

Für den Lutherischen Weltdienst der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

6. November (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

20. November (Ewigkeitssonntag)

Für die Kriegsopfergräberfürsorge und für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche

4. Dezember (2. Advent)

Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenen

25. Dezember (1. Weihnachtstag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

26. Dezember (2. Weihnachtstag)

Für das Annahospital in Schwerin und das Augustenstift in Schwerin

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden

Wenn in Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchgemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten, die der eigenen Gemeinde zugute kommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchgemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1977 aufzustellen und vom Kirchgemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens nach einem Monat an den Oberkirchenrat — Kollektenfonds — 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461—31—198 oder auf Postcheckkonto Berlin 8199—54—66707 zu überweisen. Vordruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil

249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)

2. variabler Teil

300 (d. h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249—300135010177. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1977 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einer Überweisung vorgenommen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat — Kollektenfonds — zu senden.

Schwerin, den 20. Oktober 1976

Der Oberkirchenrat
Siegert

31) G.-Nr. /79/1 II 1 q⁹

IX. ordentliche Landessynode

Der Synodale Pastor Dr. Christoph Stier, 252 Lichtenhagen, Post Rostock 22, PF 116, hat sein Mandat in der IX. ordentlichen Landessynode niedergelegt, nachdem er in die allgemein-kirchliche Aufgabe des Pastors für Weiterbildung und Akademiearbeit berufen worden ist.

An seine Stelle hat der Konvent des Kirchenkreises Rostock-Stadt

Pastor Axel Walter

25 Rostock, Ottostraße 15

zum Mitglied der Landessynode gewählt.

Schwerin, den 30. September 1976

Der Oberkirchenrat
Schill

32) G.-Nr. /1651/65 VI 40 b

Verordnung über die Dienstwohnung vom 16. Oktober 1976

Zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Änderung der Pastorenbesoldung vom 16. November 1975 (Kirchli-

ches Amtsblatt 1976 Nr. 1/2 Seite 2) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsverordnung:

1. Die den Pastoren zustehende Dienstwohnung wird vom Landessuperintendenten im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten festgelegt. Amtszimmer, Archiv, Gemeinde-, Unterrichts- und Verwaltungsräume gehören nicht zur Dienstwohnung. Über Zuweisung von Nebenräumen und Garagen ist besonders zu entscheiden. Unter Berücksichtigung der kirchlichen Belange und der familiären Verhältnisse des Pastors können die getroffenen Festlegungen verändert werden.
2. Den Anrechnungswert der Dienstwohnung stellt der Oberkirchenrat fest.
3. Untervermietung von Teilen der gemäß Ziffer 1 festgelegten Dienstwohnung durch den Pastor ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchengemeinderates und des Landessuperintendenten zulässig. Für die dem Pastor aus solchen Untervermietungen zustehenden Mietpreisanteile gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäß. Anteile aus der Vermietung von Räumen, die nicht zur Dienstwohnung gehören, stehen dem Pastor nicht zu.
4. Pastoren, denen keine freie Dienstwohnung gestellt werden kann, erhalten eine Wohnungsmietenschädigung in Höhe der tatsächlich gezahlten Miete. Die Wohnungsmietenschädigung darf jedoch nicht unter dem Wert einer entsprechenden Dienstwohnung liegen.
5. Der Oberkirchenrat kann Richtlinien erlassen. Er entscheidet in Zweifelsfällen und bei Beschwerden. Er kann Härtefälle, besonders in der Übergangszeit, ausgleichen.
6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Schwerin, den 16. Oktober 1976
Die Kirchenleitung
Rathke
Landesbischof

33) G.-Nr. /85/9 I 40

Änderungen der Vergütungsordnungen für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Kirchenleitung hat am 27. August 1976 folgende Änderungen der Vergütungsordnungen für den kirchlichen Dienst beschlossen:

I.

Änderung der Vergütungstabelle in Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 S. 51 —

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 ist zu § 2 Abs. 2 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst folgende Vergütungstabelle anzuwenden:

1. Vergütung Gruppe	Grundvergütung	Höchstvergütung	3 Zulagen nach je 5 Jahren
X	400	430	10
IX	420	450	10
VIII	440	485	15
VIII a	455	500	15
VII	470	515	15
VII a	485	530	15
VI	500	560	20
VI a	515	575	20
V	550	640	30
V a	570	660	30
IV	630	720	30
IV a	650	740	30
III	700	880	60
II	860	1040	60
I	1020	1200	60

2. Die Jubiläumszuwendungen gemäß § II Vergütungsordnung betragen nach einer kirchlichen Dienstzeit von 20 Jahren 300,— M, 30 Jahren 400,— M und 40 Jahren 500,— M. Teilbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendungen entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit.

II.

1. Erhöhungstabelle für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die nicht nach der Vergütungsordnung vom 31. August 1974 vergütet werden, und deren Arbeitseinkommen nicht mehr als monatlich 500,— M brutto beträgt.

Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die nicht nach der Vergütungsordnung vom 31. August 1974 vergütet werden, und deren Arbeitseinkommen nicht mehr als monatlich 500,— M brutto beträgt, erhalten ab 1. Oktober 1976 Erhöhungsbeträge gemäß folgender Tabelle:

monatl. Bruttolohn	Erhöhungsbetrag
bis 370 M	50 M (höchstens auf 410 M)
bis 380 M	45 M (höchstens auf 420 M)
bis 390 M	40 M
bis 400 M	35 M
bis 410 M	40 M
bis 420 M	35 M
bis 435 M	30 M
bis 450 M	25 M
bis 475 M	20 M
bis 500 M	15 M (höchstens auf 500 M)

2. Bei der Berechnung der Erhöhung sind für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes die monatlichen Bruttolohnbeträge maßgebend, die in den gesetzlich zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesen sind.

Zum Bruttolohn gehören Grundvergütung oder Pauschalvergütung Dienstalterszulagen Kirchlicher Familienzuschlag einschl. des kirchlichen Kinderzuschlags jederzeit widerrufliche Zulage staatlich angeordneter Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 — GBl. I S. 417 —, bei Rentnern der volle Betrag, also nicht der um 9,— M gekürzte, Ausgleichszulagen

Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnungen vom 1. Juni 1967 und vom 1. Februar 1971.

Teilbeschäftigte erhalten die Erhöhung anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit. Die Bruttovergütung ist zuvor auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

Ändert sich die kirchliche Bruttovergütung, insbesondere wenn sich die Höhe des kirchlichen Kinderzuschlags ändert, muß der Erhöhungsbetrag neu berechnet werden.

Schwerin, den 27. August 1976.
Dr. Rathke
Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

34) G.-Nr. /85/9 I 40

Neunte Bekanntmachung zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

(Lohnordnung) vom 6. April 1950
vom 27. August 1976

Die Kirchenleitung hat am 27. August 1976 zu § 1 Abs. 1 der Vergütungsordnung für die Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950 — Kirchliches Amts-

blatt 1950 Nr. 4 S. 26 — mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 folgende Fassung der Lohntabelle beschlossen:

„Lohntabelle“

zu § 1 der Vergütungsordnung für kirchliche Arbeiter Stundenlohn in Pfennigen

Lohngruppe	Ortsklasse A u. B
I Ungelernte und Raumpflegerinnen	211
II Angelernte	216
III Angelernte mit besonderer Tätigkeit	221
IV Handwerker	226
V Qualifizierte Handwerker	232

Die nach § 1 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 — GBl. I Nr. 34 S. 417 — zu zahlenden Lohnzuschläge sind in den neuen Lohnsätzen enthalten.

Schwerin, den 27. August 1976
Dr. Rathke
Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

35) G.-Nr. /279/ VI 44 h

Betrifft: Pfarrvakanz

Folgende Pfarren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden vordringlich zur Wiederbesetzung bzw. zur Bewerbung ausgeschrieben:

	Aus-	
	schreibe-	
	datum:	
1. Kirchenkreis Güstrow		
Güstrow — Pfarrkirche I	1. 10. 1975	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Satow über Röbel	1. 3. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Laage I	1. 9. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
2. Kirchenkreis Malchin		
Boddin	1. 12. 1975	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Basse	1. 10. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Stavenhagen I	1. 1. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Gielow	1. 5. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
3. Kirchenkreis Parchim		
Mestlin	1. 3. 1974	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Karbow	bereits ausgeschrie- ben zum 1. 11. 1972 erneut ausgeschrie- ben zum 1. 11. 1976	Berufung durch den Oberkirchen- rat
4. Kirchenkreis Rostock-Land		
Satow über Bad Doberan	1. 4. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
5. Kirchenkreis Schwerin		
Pokrent	1. 8. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Schwerin — St. Paul II	1. 9. 1976	Berufung durch den Oberkirchen- rat
6. Kirchenkreis Stargard		
Eichhorst	1. 10. 1975	Berufung durch den Oberkirchen- rat

Staven Neubrandenburg — St. Marien II	1. 2. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Bredenfelde.	1. 11. 1972	Wahl durch den Kirchgemeinderat

7. Kirchenkreis Wismar

Proseken	1. 9. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Grevesmühlen I	1. 8. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Herrnburg	1. 5. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hornstorf	1. 11. 1976	Wahl durch den Kirchgemeinderat

Schwerin, den 21. Oktober 1976
Der Oberkirchenrat
Rathke

36) G. Nr. /56/ IV 27 c

Bekanntmachung über Brandschutz

Im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 27 Seite 370 ist die nachstehend wiedergegebene Anordnung vom 5. Juli 1976 über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen veröffentlicht.

Unter ihren in § 1 umrissenen Geltungsbereich fallen die Kirchen, kirchlichen Wohngebäude, Heime, Bungalows, Büros und Verwaltungsgebäude und andere zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude.

Auf die in § 2 festgelegte Verantwortung für die Durchführung des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Die Vorsitzenden der kirchlichen Leitungsorgane (z. B. der Kirchgemeinderäte, der Leitungsgremien der kirchlichen Werke, der Stiftungsvorstände) sind hierdurch verpflichtet, für die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Gebäude festzulegen, wie die Verantwortung wahrgenommen wird. Für die kirchlichen Wohngebäude mit Dienstwohnungen nimmt der Dienstwohnungsinhaber die Verantwortung wahr, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird. In kirchlichen Heimen ist der Heimleiter verantwortlich. Den Kirchenökonomien obliegt die Verantwortung für die von ihnen verwalteten Gebäude. Die Kirchenökonomien halten dabei Fühlung mit den Vertretern der für die einzelnen Gebäude zuständigen kirchlichen Rechtsträger und mit dem Landessuperintendenten.

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1960 Nr. 13 Seite 79 mit Berichtigung im Kirchlichen Amtsblatt 1961 Nr. 1 Seite 2 abgedruckte Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — ist durch § 16 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Juli 1976 aufgehoben.

Schwerin, den 20. Oktober 1976
Der Oberkirchenrat
Schill

Anordnung
über brandschutzgerechtes Verhalten
in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen
vom 5. Juli 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das brandschutzgerechte Verhalten in Wohnhäusern, Wohnungen und dazugehörigen Nebenräumen, wie Keller, Böden, Schuppen (nachfolgend Wohnstätten genannt), in Objekten und Einrichtungen, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt, der Unterbringung und der Erholung der Menschen die-

nen, wie Hotels, Pensionen, Wohn-, Ferien- und Erholungsheime, Herbergen, Wohnwagen, Bungalows u. ä. (nachfolgend Objekte und Einrichtungen genannt), sowie in Büro- und Gewerberäumen, soweit nicht in spezifischen Rechtsvorschriften einschließlich Standards abweichende Festlegungen getroffen sind.

Aufgaben und Verantwortung

§ 2

(1) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen sind für die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der vorhandenen stationären Feuerlöschanlagen, der Brandwarn- und -meldeanlagen sowie für die Bereitstellung von Geräten und Mitteln zur Brandbekämpfung gemäß § 13 Abs. 4 und § 14 verantwortlich.

(2) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen haben zu sichern, daß die Wirksamkeit und die Funktionssicherheit der vorhandenen Einrichtungen bzw. Anlagen des bautechnischen Brandschutzes (Brandschutzkonstruktionen, Brandverschlüsse, Brandschutztüren, Rauchabzüge, Evakuierungswege), der Energieversorgung und des Blitzschutzes erhalten bleiben. Sie haben den brandschutzgerechten Zustand der gemeinschaftlich genutzten und der den Mietern und anderen Nutzern überlassenen Räume, Anlagen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände durch Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung zu gewährleisten.

(3) Die Vermieter von Wohnstätten sowie die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen haben entsprechend den spezifischen Bedingungen in den Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen die erforderlichen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes, wie z. B. über das Verhalten beim Bemerkens eines Brandes oder die Art und Weise der Alarmierung der Feuerwehr, zu treffen. Die Anforderungen an das brandschutzgerechte Verhalten sind den Mietern und anderen Nutzern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Vermieter von Wohnstätten sowie die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen haben zu sichern, daß Räume, in denen das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt sind, sowie vorhandene Brandschutztüren, Bedienungseinrichtungen für Rauchabzüge, Feuermelder, Wandhydranten, Anschlüsse für Trockensteigleitungen und Notausgänge durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind.

§ 3

Die Mieter und anderen Nutzer von Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen haben den Vermieter von Wohnstätten, den Leiter oder den Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen oder von diesen Beauftragte über festgestellte Mängel im Brandschutz an den Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 zu informieren. Für die Beseitigung anderer Mängel im Brandschutz sind sie selbst verantwortlich.

Elektrische Geräte

§ 4

(1) Zum Anschluß elektrischer Geräte und Anlagen dürfen nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Schnüre, Steckdosen, Stecker, Schalter und dergleichen benutzt werden. Bei der Benutzung elektrischer Geräte und Anlagen sind die Festlegungen der Hersteller in Bedienungsanleitungen u. ä. einzuhalten.

(2) Elektrische Koch- und Wärmegeräte, die nicht für den Dauerbetrieb zugelassen sind, müssen während der Benutzung beaufsichtigt werden.

(3) Elektrische Koch- und ähnliche Geräte sowie Gefäße, in denen mit Tauchsiedern Flüssigkeiten erwärmt werden, sind bei der Benutzung so aufzustellen, daß eine ungewollte Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe verhindert wird. Das gilt auch für erhitzte Bügeleisen, LötKolben, Ondulierstäbe u. ä.

(4) Bei der Benutzung von elektrischen Wärme- und Strahlungsgeräten ist in wärmestrahlender Richtung der in der Bedienungsanleitung bzw. in Rechtsvorschriften einschließlich Standards genannte Mindestabstand zu brennbaren Gegenständen einzuhalten.

(5) Das Überbrücken elektrischer Sicherungen ist nicht gestattet. Für das Absichern elektrischer Anlagen sind Sicherungen in zulässiger Amperezahl zu verwenden.

§ 5

Feuerstätten

(1) Das Aufstellen, der Einbau sowie der Betrieb von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, von Herden sowie von elektrischen Raumheizgeräten (nachfolgend Feuerstätten und Raumheizgeräte genannt) hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers bzw. den Rechtsvorschriften einschließlich Standards zu erfolgen.

(2) Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe sind nicht auf, an, in, über und unter in Betrieb befindlichen Feuerstätten und Raumheizgeräten sowie an Rauchabzugsrohren zu trocknen, zu lagern bzw. aufzubewahren. Bohnerwachs, Teer, Bitumen u. ä. darf nicht auf Feuerstätten und Herden in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie Büro- und Gewerberäumen erwärmt werden. Dicht abschließende, mit einer nicht-brennbaren Abdeckung versehene oder mit dem Herd abschließende Herdkästen sind zur Aufbewahrung von festen Brennstoffen zulässig.

(3) Feuerstätten und Herde sind nur mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Brennstoffen zu betreiben. Feuerstätten und Herde für feste Brennstoffe dürfen nicht unter Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Bohnerwachs u. ä. in Betrieb gesetzt werden. Der Transport glühender Brennstoffe von und zu Feuerstätten oder Herden ist nicht gestattet.

(4) Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen bei der Inbetriebnahme bis zum Schließen der Feuerstätte sowie bei der Ascheentleerung eine nicht-brennbare Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben, die mindestens 330 mm vor und 120 mm beiderseits seitlich der Öffnungen den Fußboden abdeckt. Ist die Vorlage mit einem mindestens 30 mm erhöhten Rand an den Außenkanten versehen, können die Abmessungen um 50 % verringert werden.

(5) Das Ausbrennen von Ruß aus Feuerstätten, Herden und Verbindungsstücken darf nur vom Schornsteinfegermeister vorgenommen werden.

(6) Das Betreiben von Teerkochern in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie Büro- und Gewerberäumen ist untersagt. Wird Teer, Bitumen u. ä. im Freien erwärmt, so muß zu Wohnhäusern, Objekten und Einrichtungen ein Mindestabstand von 5 m vorhanden sein. Brennbare Stoffe sind im Umkreis von 1 m zu entfernen.

(7) Holzkohlegrells sind so zu betreiben, daß brennbare Stoffe und Gegenstände durch Funkenflug bzw. Versprühen von glühenden Teilchen nicht entzündet werden können.

§ 6

Aufbewahrung von Asche

(1) Der Transport und die Aufbewahrung von Asche hat in nichtbrennbaren Behältnissen mit nichtbrennbarer Abdeckung zu erfolgen. Die Aufbewahrung darf nicht auf oder unter Treppen und Podesten sowie auf Böden, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen erfolgen.

(2) Die Behältnisse für das Aufbewahren der Asche müssen mindestens 10 m von Gebäuden mit leichtbrennbaren Stoffen, wie Scheunen, Stallungen u. ä., sowie von Objekten und Einrichtungen mit brennbarer Außenwand bzw. brennbarer Wetterschale entfernt sein.

§ 7

Schornsteine

(1) Bei der Lagerung oder Aufbewahrung brennbarer Stoffe auf Böden muß zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 1 m vorhanden sein.

(2) Schornsteine dürfen nicht durch Anbringen von Tragekonstruktionen, Haltevorrichtungen u. ä. sowie durch Einschlagen von Haken und Nägeln beschädigt werden.

(3) Kabel, Leitungen, Rohre u. ä. sind nicht durch Schornsteine zu verlegen.

(4) Nicht mehr benutzte Öffnungen in Schornsteinen für Rauchrohre und Räucherkamern sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

(5) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig dicht geschlossen zu halten. Eine Bewegungsfläche von seitlich 500 mm und von 800 mm nach vorn ist frei zu halten.

(6) Die Räume, in denen sich Schornsteinreinigungsverschlüsse befinden, müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht für die Lagerung, die Aufbewahrung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden.

§ 8

Behelfsmäßiges Ab- und Einstellen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist in Wohnungen, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchfahrten und auf Dachböden sowie in Objekten und Einrichtungen untersagt.

(2) Ein behelfsmäßiges Ab- oder Einstellen von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor und mit Verbrennungsmotor angetriebenen Krankenfahrstühlen (nachfolgend Kraftfahrzeuge genannt) ist in nicht Wohnzwecken dienenden Räumen zulässig, wenn

- a) das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter der eingestellten Kraftfahrzeuge 30 Liter nicht übersteigt;
- b) weitere brennbare Flüssigkeiten sowie brennbare Stoffe in diesem Raum nicht gelagert werden;
- c) das Austreten entzündlicher Gase oder Dämpfe in andere Räume durch ausreichende Be- und Entlüftung verhindert wird;
- d) der Raum nicht im einzigen Fluchtweg von Wohnungen liegt;
- e) im Raum keine Schornsteinreinigungsöffnungen vorhanden sind;
- f) die Wände des Raumes einen Feuerwiderstand von mindestens fw 0,5 besitzen und der Raum durch

mindestens 25 mm dicke, glatte und dichtschießende Türen abgetrennt ist.

(3) In Räumen, in denen Kraftfahrzeuge behelfsmäßig ab- oder eingestellt werden, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht, die Durchführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, das Betanken, das Starten und Laufenlassen des Motors sowie der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten untersagt. Die Türen der Räume sind geschlossen zu halten.

§ 9

Nebenräume

(1) Leichtbrennbare Stoffe und Gegenstände, wie brennbare Flüssigkeiten, Heu, Stroh, Papier, Reisig u. ä., sind nicht auf Böden zu lagern. Möbel und andere brennbare oder sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro- und Aufzugmaschinenanlagen, Antennen, Rauch- und Hitzeabzüge, frei gehalten werden.

(2) In Schuppen, Stallungen, Boden-, Keller- und anderen Nebenräumen, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt bzw. gelagert werden, sowie in Fahrstühlen und Aufzügen darf nicht geraucht sowie mit offenem Feuer oder Licht umgegangen werden.

(3) Durchfahrten, Treppenhäuser, Ausstiege und Zugänge zu Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind für den Zu- und Abgang frei zu halten.

(4) Glimmende Tabakreste sowie andere glühende, glimmende oder brennende Gegenstände dürfen nicht in Müllabwurfschächte (Müllschlucker) eingeworfen werden. Das Ausbrennen von Müllabwurfschächten ist untersagt. Die Vorräume der Müllabwurfanlagen sind nicht für die Aufbewahrung brennbarer Stoffe und Gegenstände zu nutzen. Die Türen der Vorräume sowie die Verschlusseinrichtungen der Müllabwurfschächte sind geschlossen zu halten.

(5) Die sanitären und elektrischen Versorgungsschächte müssen verschlossen sein, dürfen nicht verstellt und zweckentfremdet benutzt werden.

§ 10

Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, wie Benzin, Petroleum, Spiritus u. a., ist in einer Wohnung bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern gestattet. Bis zu einer Menge von 2 Litern kann in dichtschießenden Behältern und jede darüber hinaus vorhandene Menge brennbarer Flüssigkeiten muß in bruchsicheren, dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden. In den zur Wohnung gehörenden Kellerräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern in dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden.

(2) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in Bungalows und ähnlichen Objekten sowie in Schuppen bis zu einer Gesamtmenge von 2 Litern in dichtschießenden Behältern gestattet. Das gemeinsame Aufbewahren und Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und leicht brennbaren Stoffen ist untersagt.

(3) Die Aufbewahrung und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten darf nicht in Heizkellern, Räumen mit Schornsteinreinigungsöffnungen und offenen Feuerstellen, Haus- und Treppenhäusern, Durchgängen, Zwischendecken und -böden sowie auf Böden und Podesten erfolgen.

§ 11

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

(1) In Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt.

(2) Das Reinigen von Gegenständen, wie Bekleidung, Möbel u. ä., mit Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten darf in Wohnräumen nur bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden.

(3) Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 5 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

(4) Beim Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten ist nur die Menge unmittelbar am Arbeitsort aufzubewahren, die für die Durchführung der Arbeiten benötigt wird. Dabei ist zu sichern, daß brennbare Flüssigkeiten nicht auslaufen oder verschüttet werden. Ausgelaufene bzw. verschüttete brennbare Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen.

§ 12

Flüssiggasanlagen

(1) Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggasanlagen bedürfen der Zustimmung durch die Flüssiggasvertriebsstelle.

(2) Das Betreiben von Flüssiggasanlagen, der Anschluß und die Lagerung von Druckgasflaschen sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen haben entsprechend den Bedienungsanleitungen der Hersteller sowie den Hinweisen durch die Flüssiggasvertriebsstelle zu erfolgen. In vielgeschossigen Gebäuden und Hochhäusern ist das Betreiben von Flüssiggasanlagen untersagt.

§ 13

Räume für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten

(1) Räume in Wohnhäusern können für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten genutzt werden, wenn der Fußboden, die Wände und die Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese Räume müssen belüftbar sein.

(2) Die Lagerung bzw. Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Druckgasflaschen in diesen Räumen ist untersagt.

(3) Nicht mehr zu verwendende Abfälle von Werkstoffen und Hilfsmitteln sind nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Verwendete Putzlappen sind in dichtschließenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

(4) Für Räume, in denen Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen die erforderlichen Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

§ 14

Bereitstellen von Löschgeräten

Auf Böden bzw. am Ausgang zu Böden sind ausreichende und geeignete Löschgeräte (Wassereimer, Feuerpataschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen.

§ 15

Sonstiges

(1) Bei einem Einsatz der Feuerwehr darf die Benutzung vorhandener Aufzüge nur auf Weisung der Einsatzkräfte erfolgen.

(2) Die vor oder auf dem Grundstück liegenden Hydranten sowie die Gas- und Wasserschieber sind ständig für den Zugang frei zu halten und zu kennzeichnen.

(3) Beim Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen ist die Bedienungsanleitung des Herstellers einzuhalten.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 – Wohnstätten – (GBl. I Nr. 43 S. 438) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1976

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
- Dickel

